

26.09.03**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine Region

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat stimmt dem mit Schreiben der Kommission vom 30. Oktober 2002 übersandten Entwurf einer Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung für die Alpine Region ("Draft of the List of Sites of Community Importance for the Alpine Region - GERMAN PART") und der Erteilung des Einvernehmens gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) zu dieser Liste durch die Bundesregierung zu.

Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, dass eine mögliche Abänderung oder Ergänzung dieser Gebietsliste gemäß der Liste mit Vorbehalten ("Community List of SCI for the Alpine Region - Reservations") auf der Grundlage des Schreibens der Kommission vom 7. Juli 2003, B2/AK D(2003) 320624 und der Antwort der Bundesregierung vom 7. August 2003, N I 2 - 70162-6/2 erfolgt, womit klargestellt wird, dass eine Verpflichtung zu einer Ergänzung der Gebietsliste nicht besteht, falls sich die in der Antwort der Bundesregierung näher bezeichneten naturschutzfachlichen Bedenken hinsichtlich der in den wissenschaftlichen Seminaren identifizierten Defizite als begründet erweisen.

Die Bundesregierung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG aufgefordert, das Einvernehmen mit dieser Maßgabe zu erteilen. Die Stellungnahme des Bundesrates ist maßgeblich zu berücksichtigen, da für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließ-

lich die Länder zuständig sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es ist lediglich das Benehmen des Bundes herzustellen und der Bund übermittelt die Ländermeldungen der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Mit der Gebietsliste der EU wird die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.